

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 15/5870**

**Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5870 – zuzustimmen;
- II. die Landesregierung zu ersuchen,
  1. der Umsetzung von Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Denkmalpflege besondere Beachtung zu schenken und
  2. dem Landtag vor der Sommerpause 2015 über die Bemühungen dazu zu berichten.

19. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Klaus Herrmann

Der Vorsitzende:

Karl Klein

## Bericht

Der federführende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 15/5870, in seiner 51. Sitzung am 19. November 2014. Zu diesen Gesetzesberatungen liegen dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft folgende Materialien vor:

- Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*vgl. Anlage 1*).
- Empfehlung und Bericht des vorberatenden Innenausschusses vom 5. November 2014 (*vgl. Anlage 2*)
- Empfehlung und Bericht des ebenfalls vorberatenden Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. November 2014 (*vgl. Anlage 3*).

Ein erster Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf aus den bereits im Innenausschuss und im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst genannten Gründen zustimmen.

Die CDU-Fraktion räume dem Denkmalschutz eine große Bedeutung ein. Die Schaffung eines behindertengerechten Zugangs bei allen Denkmälern, wie im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen gefordert, hätte jedoch zur Folge, dass entweder mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten oder weniger Denkmäler gefördert werden könnten, sodass einige Denkmäler nicht mehr weiter existieren könnten. Daher werde die CDU-Fraktion den vorliegenden Entschließungsantrag ablehnen. Die derzeitigen Möglichkeiten, im Rahmen einer vernünftigen Abwägung auch Menschen mit Behinderung den Zugang zu Denkmälern zu verschaffen, reichten nach Auffassung der CDU-Fraktion aus.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, der vorliegende Gesetzentwurf sei sinnvoll, da die Neuorganisation der Denkmalpflege Verwaltungsvereinfachungen mit sich bringe.

Die Regierungsfractionen verfolgten die Absicht, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu überfrachten. Gleichzeitig solle jedoch über den Weg eines Entschließungsantrags appelliert werden, auch Menschen mit Behinderung den Zugang zu Denkmälern zu ermöglichen. Damit sei jedoch keine Verpflichtung verbunden. Im Übrigen könnten zahlreiche Denkmäler gar nicht behindertengerecht umgestaltet werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, weil dieser eine vernünftige Regelung enthalte.

Weiter legt er dar, den von den Regierungsfractionen eingebrachten Entschließungsantrag verstehe er lediglich als einen Appell, mit dem keine Pflichten geschaffen würden. Insofern werde seine Fraktion auch dem Entschließungsantrag zustimmen.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU macht darauf aufmerksam, da die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert habe, sei diese ins deutsche Recht übernommen worden. Wenn diese Konvention nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen werde, sei die von den Regierungsfractionen verfolgte Absicht lediglich ein Feigenblatt. Zudem könne aus einem Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention der Schluss gezogen werden, dass in diesem Bereich bisher nichts für Menschen mit Behinderung unternommen worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE verweist auf das berechtigte Anliegen des Denkmalschutzes einerseits und das ebenso berechtigte Anliegen der Barrierefreiheit andererseits.

In jüngster Vergangenheit seien Fälle zu beobachten gewesen, bei denen die Barrierefreiheit nicht im gewünschten Maß berücksichtigt worden sei. Auf der anderen Seite führte eine verbindlich vorgeschriebene Barrierefreiheit dazu, dass die Substanz einzelner Denkmäler zerstört würde. Daher hätten sich die Koalitionsfraktionen für die in Rede stehende Vorgehensweise entschieden.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, aus der von den Regierungsfractionen beabsichtigten allgemeinen Empfehlung könne eine höhere Wertigkeit der Barrierefreiheit von Denkmälern als bisher abgeleitet werden. Die CDU-Fraktion wolle jedoch eine stärkere Belastung für Zuschussgeber und Eigentümer von Denkmälern vermeiden.

Ein dritter Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf einen konkreten Fall, bei dem ein barrierefreier Umbau eines Denkmals aus Denkmalschutzgründen untersagt worden sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD betont, mit dem vorliegenden Entschließungsantrag solle lediglich appelliert werden, Menschen mit Behinderung nicht zu vergessen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft führt aus, Denkmäler in öffentlicher Hand seien nach den Vorgaben der Landesbauordnung barrierefrei herzustellen. Denkmäler in Privatbesitz hingegen seien nicht zwingend barrierefrei zu gestalten.

Die Landesregierung sei sehr bemüht, die Barrierefreiheit von Denkmälern zu gewährleisten, die ein Museum beherbergten. Einige Denkmäler wie beispielsweise Türme oder Gewölbekeller könnten jedoch nicht barrierefrei umgestaltet werden. Insofern gelte es, sinnvoll zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit abzuwägen.

Am Rande erinnere er daran, dass Konflikte nicht nur zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit bestünden, sondern auch die Vorgaben des Brandschutzes zu Konflikten führen könnten.

Wenn das Parlament den vorliegenden Entschließungsantrag beschließe, sei dies mehr als nur ein Feigenblatt. Vielmehr stelle dies ein Signal an die Regierung dar, dass die Belange der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen seien. Insofern halte er den Entschließungsantrag für völlig legitim.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum einstimmig, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5870 – zuzustimmen.

Dem von den Regierungsfractionen zur Sitzung eingebrachten Entschließungsantrag (vgl. *Anlage 1*) wird mehrheitlich zugestimmt.

25. 11. 2014

Klaus Herrmann

**Anlage 1**Zu TOP 6

51. FinWiA / 19. 11. 2014

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD****Entschließung  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/5870****Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

1. der Umsetzung von Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Denkmalpflege besondere Beachtung zu schenken und
2. dem Landtag vor der Sommerpause 2015 über die Bemühungen dazu zu berichten.

18. 11. 2014

Sitzmann, Lucha, Manfred Kern, Poreski  
und Fraktion

Schmiedel, Hinderer, Stober, Wölfle  
und Fraktion

**Begründung**

Nach Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“. Im Bereich der Denkmäler kann eine vollständige Zugänglichkeit häufig nicht erreicht werden, weil dann zu stark in das Denkmal eingegriffen werden müsste. Dennoch sollte das Anliegen der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit bei der Pflege der Denkmäler immer mitbedacht werden, auch wenn die konkrete Entscheidung über Berücksichtigung immer im Einzelfall getroffen werden muss. Insbesondere der Austausch von Best-Practice-Beispielen dazu sowie der Einbezug von Menschen mit Behinderungen, ihrer Vereinigung oder von Behindertenbeauftragten in Entscheidungsfindungen beim Denkmalschutz kann die Verwirklichung der Zugänglichkeit voranbringen.

**Anlage 2****Empfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
an den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/5870****Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes****Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5870 – zuzustimmen.

05. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll

Walter Heiler

**Bericht**

Der Innenausschuss berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes – Drucksache 15/5870 in seiner 26. Sitzung am 5. November 2014 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft legt dar, mit dem Gesetz werde im Wesentlichen eine organisatorische Veränderung der Denkmalpflegeverwaltung angestrebt. Bekanntermaßen sei im Zuge der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2005 das ursprüngliche Landesdenkmalamt in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und drei regionale Fachreferate Denkmalpflege in den drei übrigen Regierungspräsidien überführt worden. Diese Veränderung habe zusammen mit dem sogenannten 1 780-Stellen-Abbau-Programm dazu geführt, dass die Denkmalverwaltung im Land personell deutlich geschwächt worden sei, und dies habe zur Folge gehabt, dass in dieser hoch spezialisierten Verwaltung mit vielen Experten für die Themen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege häufig nicht mehr in jedem Regierungsbezirk das entsprechend spezialisierte Personal vorgehalten werden könne, weil die einzelnen Einheiten dafür zu klein seien.

Die Landesregierung habe sich deshalb unter Einbeziehung der Beschäftigten im Bereich der Denkmalpflege sowie der am Denkmalschutz Beteiligten wie z. B. der Denkmaleigentümer, des Landesvereins Badische Heimat e. V. und des Schwäbischen Heimatbunds mit der Organisation des Denkmalschutzes befasst und sei zu dem Schluss gekommen, dass unter der Maßgabe, dass es nicht zu einem deutlichen Stellenaufwuchs in der Verwaltung kommen solle, die Denkmalschutzverwaltung wieder ungefähr so organisiert werden sollte, wie sie schon einmal organisiert gewesen sei, allerdings mit der Änderung, dass auf ein Vor-Ort-Präsidium zurückgegriffen werde.

Es sei beabsichtigt, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart zum Vor-Ort-Präsidium mit drei Außenstellen, wobei es sich um die bisherigen drei regionalen Fachreferate handle, umzugestalten. Dies ermögliche einen flexibleren Personaleinsatz über die Regierungsbezirksgrenzen hinweg, was angesichts dessen, dass sich die Spuren, die die Römer und Kelten hinterlassen hätten, nicht an den heutigen Landes- oder Regierungsbezirksgrenzen orientierten, sinnvoll sei. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass es in einem Regierungspräsidium im vergangenen Jahr aufgrund von Personalknappheit nicht möglich gewesen sei, eingegangene Förderanträge für den Denkmalschutz komplett abzuarbeiten, was dazu geführt habe, dass in diesem Regierungsbezirk zumindest in einer Fördertranche nur vergleichsweise wenige Fördermittel ausgeschüttet worden seien. Dies hätte vermieden werden können, wenn das Personal hätte flexibler eingesetzt werden können, sodass Aushilfen möglich gewesen wären; dies sei, weil es sich um unterschiedliche Behörden gehandelt habe, jedoch nicht möglich gewesen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft verspreche sich von der beabsichtigten Neuorganisation neben einem flexibleren Personaleinsatz auch eine einheitlichere Anwendung des Denkmalrechts. Denn in der bisherigen Struktur sei es nicht so, dass das Landesamt für Denkmalpflege fachvorgesetzte Behörde des Denkmalreferats in einem anderen Regierungspräsidium wäre; vielmehr sei das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft einzige fachvorgesetzte Behörde der Denkmalreferate in den einzelnen Regierungsbezirken. Wenn das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft jedoch mit einer denkmalrechtlichen Frage konfrontiert werde, müsse es, weil es weder einen Archäologen noch einen Bau- und Kunstdenkmalpfleger beschäftige, Rücksprache beim Landesamt für Denkmalpflege nehmen, bevor es sich gegenüber einem Denkmalreferat in einem Regierungspräsidium äußern könne. Da solche Prozesse unzweckmäßig seien, werde mit der beabsichtigten Veränderung dafür gesorgt, dass das Landesamt für Denkmalpflege organisatorisch wie früher zwischen den zukünftigen Außenstellen und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft angesiedelt sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, es sei grundsätzlich nachvollziehbar, dass es sinnvoll sei, die Denkmalpflege in der Weise, wie es vorgesehen sei, zu zentralisieren. Ihn interessiere, wie die geplanten Außenstellen im Vergleich zu den bisherigen regionalen Fachreferaten Denkmalpflege ausgestaltet seien und ob es in Stuttgart neben dem Landesamt für Denkmalpflege auch eine Außenstelle geben werde.

Weiter führt er aus, er habe der Drucksache entnommen, dass beabsichtigt sei, den Denkmalrat auf 40 Personen aufzustocken, dass in ihm Mitglieder aus allen Regierungsbezirken vertreten sein sollten und dass ihm auch Vertreter der Denkmalschutzbehörden angehören sollten. Ihn interessiere, ob es bereits Vorstellungen darüber gebe, mit welchem Anteil die Regierungspräsidien im landesweiten Denkmalrat vertreten sein sollten.

Abschließend merkt er an, mit dem Gesetz werde beabsichtigt, Bußgelder stark zu erhöhen. Diese Erhöhung scheine den Abgeordneten seiner Fraktion etwas kräftig ausgefallen zu sein. Er werfe die Frage auf, wie in der Praxis verfahren werden solle, wenn tatsächlich einmal der Höchstsatz zur Anwendung kommen sollte.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft antwortet, er gehe davon aus, dass sich hinsichtlich der räumlichen Unterbringung der Außenstellen keine wesentlichen Veränderungen ergäben. Denn die Außenstellen seien auch bisher räumlich nicht in die Regierungspräsidien eingegliedert. Er habe auch zugesichert, dass soziale Härten vermieden werden sollten, die sich beispielsweise daraus ergeben könnten, dass Beschäftigte gegen ihren Willen ihren Dienort wechseln müssten. Von Führungskräften, beispielsweise Referatsleitern, erwarte er jedoch Flexibilität hinsichtlich der Dienststelle.

Anschließend teilt er mit, die derzeitige Abteilung 8 im Regierungspräsidium Stuttgart enthalte bereits eine Organisationseinheit, mit der die regionale Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Stuttgart wahrgenommen werde. Daran werde sich durch die Reform nichts ändern.

Weiter führt er aus, im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf sei der Denkmalrat vergrößert worden. Im Übrigen lege das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Wert darauf, dass, wenn es im ganzen Land nur eine Behörde gebe, die das Denkmalrecht anwende, auch nur ein Gremium existieren sollte, das mit den Partnern der Denkmalpflege besetzt sei, um diese Behörde zu beraten. Dabei handle es sich um den Landesdenkmalrat. Vergrößert werde das Gremium, weil dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wichtig gewesen sei, dass alle vier Regierungsbezirke mit ehrenamtlichen Mitgliedern vertreten seien.

Anschließend legt er dar, die Beträge zum Bußgeldrahmen seien in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in den anderen Bundesländern festgelegt worden.

Der Höchstbetrag, der in Baden-Württemberg auf 250 000 € aufgestockt werden solle, liege in Nordrhein-Westfalen und im Saarland bereits bei 250 000 € und in Thüringen bei 150 000 €. Insofern sei der neue Höchstbetrag in Baden-Württemberg nicht unverhältnismäßig hoch. Der Bußgeldrahmen für besonders schwere Fälle, der in Baden-Württemberg auf 500 000 € angehoben werden solle, liege in Berlin, in Brandenburg, im Saarland, in Sachsen, in Sachsen-Anhalt, in Thüringen und in Hamburg bereits derzeit bei 500 000 €, in Mecklenburg-Vorpommern bei 1,5 Millionen € und in Rheinland-Pfalz bei 1 Million €. Auch bei diesem Bußgeldrahmen befinde sich Baden-Württemberg im Konzert der Länder. Die Steigerung sei zwar recht kräftig, aber die Festsetzung in der neuen Höhe sei vertretbar. Im Übrigen handle es sich jeweils um die Höchstsätze; die Einzelfallentscheidung über die Höhe eines Bußgeldes in einem konkreten Fall bleibe der Behörde überlassen. Er halte es jedoch für sinnvoll, Bußgelder in einer Höhe zu ermöglichen, die abschreckend wirke, gegen einschlägige Vorschriften zu verstoßen.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5870 – zuzustimmen.

10. 11. 2014

Dr. Ulrich Goll

**Anlage 3****Empfehlung und Bericht****des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
an den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/5870****Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

## Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5870 – zuzustimmen.

13. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Die Vorsitzende:

Dr. Friedrich Bullinger

Helen Heberer

## Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes – Drucksache 15/5870 in seiner 39. Sitzung am 13. November 2014 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Die Vorsitzende erläutert, der vorliegende Gesetzentwurf sei am 5. November 2014 in erster Lesung im Plenum beraten worden; am selben Tag habe sich auch der Innenausschuss mit der Materie befasst. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft werde sich am 19. November 2014 mit dem Gesetzentwurf befassen; die abschließende Beratung sei für den 26. November 2014 im Plenum vorgesehen.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erläutert die Zielsetzung des geplanten Gesetzes und hebt hervor, mit der vorgesehenen Umstrukturierung werde eine größere Einheitlichkeit der Denkmalverwaltung, eine Vereinfachung der organisatorischen Abläufe sowie die Vermeidung von Doppelstrukturen angestrebt. Dies diene der Verwaltungsökonomie und erlaube es gleichzeitig, die Synergien zu nutzen, die seinerzeit im Zuge der Verwaltungsreform und der damit verbundenen Eingliederung der Denkmalpflege in die Regierungspräsidien entstanden seien.

Weiter legt er dar, wie auch bei anderen Spezialverwaltungen – er nenne das Landesgesundheitsamt in Stuttgart oder das Landesamt für Geologie in Freiburg – solle nun für die Denkmalpflege ein Vor-Ort-Präsidium geschaffen werden. Dort würden hoch qualifizierte Fachleute, etwa Archäologen, Kunsthistoriker oder Architekten, für die Spezialaufgaben zur Verfügung stehen. Die neue Struktur werde also die Möglichkeit bieten, über Regierungsbezirksgrenzen hinweg diese Kompetenz vorzuhalten.

Auswirkungen auf die Außenstellen seien mit der Neustrukturierung nicht verbunden; die bisherige Personalstärke bleibe dort erhalten. Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit Ausnahmen für das Führungspersonal – werde es keine Veränderungen geben; Versetzungen würden nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Auch die räumliche Unterbringung bleibe wie bisher.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, im Jahr 1962 habe die damalige CDU-FDP/DVP-geführte Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein Landesdenkmalschutzgesetz vorgelegt; dieses Vorhaben sei allerdings seinerzeit an der Position der Kirchen gescheitert. Nach einem abermals gescheiterten Versuch, diesmal initiiert von der FDP/DVP aus der Oppositionsrolle heraus im Jahr 1970, sei dann ein Landesdenkmalschutzgesetz im Jahr 1972 verabschiedet worden. Dies sei bekanntlich Ausgangspunkt für eine außerordentlich günstige Entwicklung der Denkmalpflege in Baden-Württemberg auf fachlich hohem Niveau gewesen.

Bei dieser Gelegenheit wolle er auch die hohe Kompetenz und das große Engagement des Staatssekretärs des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Sache des Denkmalschutzes hervorheben.

Er erklärt abschließend, seine Fraktion unterstütze die nun geplante gesetzliche Fortschreibung.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU, ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE und ein Abgeordneter der Fraktion der SPD schließen sich diesen Ausführungen in kurzen Wortbeiträgen vollumfänglich an und signalisieren ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft einstimmig, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/5870 zuzustimmen.

19. 11. 2014

Dr. Friedrich Bullinger